

## Nutzungsreglement für CSST-Clubschiffe

Februar 2009



### Allgemeines und Geltungsbereich

Der CSST stellt seinen Mitgliedern zwei Clubschiffe zur Verfügung: die X-99 „Candy Sandy“ und die Surprise „Crazy Suzy“. Für den Transport der Surprise besitzt der Club ausserdem einen Anhänger. Für beide Schiffe ist eine Kurzbeschreibung im Anhang A zu finden.

Dieses Reglement definiert die Rechte und Pflichten der Mitglieder, welche die CSST-Clubschiffe benutzen.

Die Clubschiffe stehen primär dem Club für Clubanlässe zur Verfügung. Soweit die Clubschiffe nicht für den Club eingesetzt werden, dürfen sie von den dazu berechtigten Mitgliedern des CSST benützt werden. Die Nutzung der Schiffe für Anlässe muss durch den Vorstand bewilligt werden. Darunter fallen insbesondere auch Anlässe, welche ein Clubmitglied organisiert (Ausflug des Arbeitsteams, etc.) sowie Anlässe von Dritten (welche in der Regel mit einem CSST Skipper durchgeführt werden).

### Organisation und Pflichten

#### Schiffsverantwortliche

Der Vorstand ernennt für jedes Schiff einen oder mehrere Schiffsverantwortliche. Diese Schiffsverantwortlichen sind alleine oder gemeinsam verantwortlich für:

- Sicherstellen der Funktionstüchtigkeit und der korrekten Aufbewahrung der Schiffsausrüstung;
- Planen und Überwachen der regelmässigen Unterhaltsarbeiten und der Reparaturen.

Die Schiffsverantwortlichen koordinieren alle Arbeiten, welche sie nicht selbstständig erledigen können mit dem Verantwortlichen für das Ressort Technik. Wenn Schiffsverantwortliche für eine Reparatur Schiffszubehör gekauft haben, müssen sie alle Ausgabenbelege mit einer kurzen Erklärung dem Verantwortlichen für das Ressort Technik zur Visierung zuschicken.

#### Skipper

Für jede Fahrt muss von der Crew ein vom CSST berechtigter Schiffsverantwortlicher, der Skipper, bestimmt werden. Damit ein Skipper vom CSST zur Führung eines der beiden Schiffe berechtigt wird, muss er

1. über die gesetzlich erforderlichen Ausweise verfügen und
2. im Rahmen einer Prüfungsfahrt vom CSST die Berechtigung zur Führung des entsprechenden Schiffes erhalten haben.

Im Zweifelsfall gilt der Steuermann / die Steuerfrau als Skipper.

Der Skipper ist verantwortlich für:

- die Sicherheit der Crew und des Materials;
- die korrekte Schiffsübernahme und das Inventar;
- die Konsultation des Logbuchs vor der Fahrt;
- die korrekte Anmeldung bei Regatten etc.;
- die Bezahlung von Startgebühren;
- die Absprache mit dem Bootsverantwortlichen über die zu verwendende Ausrüstung (Regatta- oder Tourensegel, etc.);
- die umgehende Meldung an den Bootsverantwortlichen bei Materialschaden, wenn eine Funktionsstörung vorliegt, oder bei fehlendem oder verlorenem Material (soweit er es nicht selber ersetzen kann)
- für die Abrechnung von Schäden mit dem Bootsverantwortlichen;
- kleinere Reparatur- und Unterhaltsarbeiten, die in Absprache mit dem Bootsverantwortlichen vor/während/nach einer Ausfahrt vorgenommen werden können;



## Nutzungsreglement für CSST Clubschiffe

- die Bezahlung von Schäden an Schiffen oder Einrichtungen von Dritten, soweit sie nicht durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind;
- die obligatorischen Einträge in das Logbuch am Ende der Fahrt;

Falls das Schiff durch einen Vorfall während der Fahrt nur noch eingeschränkt nutzbar ist, müssen nach der Fahrt ein Bootsverantwortlicher und der nachfolgende Skipper informiert werden.

Falls ein Skipper seinen Pflichten nicht nachkommt, kann ihm der Vorstand nach einer Verwarnung die Berechtigung zur Führung von Clubschiffen entziehen. Bei einer grob fahrlässigen Vernachlässigung der Pflichten kann die Berechtigung auch ohne Vorwarnung entzogen werden.

### Crew

Jeder Teilnehmer einer Schiffsfahrt wird durch die Teilnahme zu einem Crewmitglied. Jedes Crewmitglied erklärt sich damit einverstanden:

- die Anweisungen des Skippers zu befolgen;
- die zugewiesenen Aufgaben auszuführen;
- zum Schiff und zum Schiffsmaterial Sorge zu tragen;
- bei den Vorbereitungsarbeiten für den Transport zu/von Regatten oder Vereinsanlässen mitzuhelfen;
- bei den jährlichen Unterhaltsarbeiten mitzuhelfen.

### Reservationen

Die Clubschiffe sollen möglichst viel genutzt werden können. Damit die Nutzung für Clubanlässe und die Nutzung durch die berechtigten Clubmitglieder reibungslos laufen können, muss die Schiffsnutzung über das Reservationstool koordiniert werden.

Jede Schiffsnutzung muss vorgängig im Reservationstool reserviert werden.

Nach der Durchführung der jährlichen Sitzung zur Koordination der Schiffsnutzung werden die angemeldeten und bewilligten Regatta-Teilnahmen sowie die Trainingsabende der Regattateams durch das Ressort Regatten im Reservationstool reserviert (mit Bezeichnung des Anlasses).

Die CSST-eigenen Anlässe, sowie alle durch den Vorstand bewilligten Anlässe werden durch das Ressort Anlässe im Reservationstool mit Bezeichnung des Anlasses eingegeben.

Berechtigte Mitglieder dürfen in den nicht reservierten Zeiten ein Schiff für sich reservieren, wobei sie zu jedem Zeitpunkt maximal eine offene Reservation haben dürfen. Darüber hinaus gehende Reservationen werden ohne weitere Rücksprache gelöscht.

Der zuständige Skipper muss dafür sorgen, dass eine Reservation gelöscht wird, sobald erkennbar ist, dass sie nicht

benötigt wird. Falls ein Skipper dieser Pflicht wiederholt nicht nachkommt, kann der Vorstand ihm deswegen die Berechtigung zur Schiffsnutzung entziehen.

Falls ersichtlich wird, dass Nutzungswünsche kollidieren (z.B. Regatta-Training und anderer Anlass), sprechen sich die verantwortlichen Skipper ab. Falls so keine einvernehmliche Regelung gefunden werden kann, entscheidet der Vorstand, bzw. in dringenden Fällen der Präsident.

### Kosten

#### Betriebskosten

Grundsätzlich muss der Skipper, bzw. die Crew die direkt anfallenden Kosten aus der Schiffsnutzung tragen (Treibstoffkosten, Kleinmaterial etc.). Der Vorstand kann davon abweichende Regelungen treffen, welche in Abhängigkeit der Clubfinanzen ändern können. Falls es sich um einen Anlass des Gesamtclubs handelt (z.B. Ansegeln, Absegeln), übernimmt der Club alle Kosten.

Die nutzungsunabhängigen Betriebskosten übernimmt der Club, so z.B. Einwassern, Auswassern, Winterlager, Transport von und zu Winterlager, Liegeplatz, Haftpflicht- und Kaskoversicherung und Verkehrssteuer, sowie die Unterhaltskosten sowie durch den Vorstand beschlossene Investitionen.

Im Zweifelsfall spricht sich der Skipper mit dem Bootsverantwortlichen oder dem Technikchef ab. Falls so keine Lösung gefunden werden kann, entscheidet der Präsident.

#### Nutzungsgebühren

Die Schiffsnutzung der Clubschiffe durch berechtigte Clubmitglieder ist grundsätzlich in der jährlichen Mitgliederpauschale enthalten.

Für die Nutzung der Clubschiffe an einem Anlass sind vom Veranstalter an den CSST Nutzungsgebühren zu entrichten, welche vom Vorstand vorgängig festgelegt werden. Von den Nutzungsgebühren ausgenommen sind CSST-eigene Veranstaltungen. Nicht ausgenommen sind Veranstaltungen, welches ein Clubmitglied auf eigene Initiative und Verantwortung durchführt (z.B. Ausflug des Arbeitsteams, etc.). Allerdings profitiert das Clubmitglied von günstigeren Nutzungsgebühren.

Der Vorstand entscheidet über allfällige Ausnahmen, in dringenden Fällen der Präsident/die Präsidentin. Falls er oder sie im Namen des Vorstandes Entscheidungen getroffen hat, orientiert er oder sie diesen anlässlich der nächsten Vorstandssitzung.



### Schäden

#### Definition

Als Schäden im Sinne dieses Reglements gelten alle Schäden oder Verluste, die während einer Schifffahrt (unter Segel oder Motor), eines Schiffstransports oder bei Unterhaltsarbeiten an einem Schiff oder an Material entstehen, das dem CSST gehört, und die nicht als normale Abnutzung zu werten sind.

Als Schiff oder Material gelten: Das gesamte Schiff, Segel, übliches Zubehör sowie Transportmittel wie Anhänger und dessen Zubehör. Nicht als Material gilt insbesondere das Zugfahrzeug.

#### Schadensbegleichung

Die Schäden an Schiff oder Material im Sinne dieses Reglements werden wie folgt getragen:

Verluste von und Schäden an Kleinmaterial (kleiner als CHF 300.-) müssen vollumfänglich von der Crew bzw. vom Crewmitglied getragen werden, die/das den Schaden verursacht hat (z.B. verlorene oder defekte Winchhebel, Pinnenverlängerung, Schoten, Umlenkrollen, Sicherheitsausrüstung, Festmacherleinen, Fender). Hingegen übernimmt der Club die Kosten, wenn Kleinmaterial wegen Abnutzung ersetzt werden muss.

In Absprache mit dem Bootsverantwortlichen sind –soweit möglich –die Reparaturen durch die jeweilige Crew selbst durchzuführen (insbesondere bei Einwirkungen auf das Gelcoat, Kratzern, abgerissenen oder beschädigten Beschlägen), um so die Kosten zu minimieren. Verluste und Schäden, die nicht Kleinmaterial betreffen (höher als CHF 300.-), und die nicht Folge von grober Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Handeln, einer Verletzung dieses Reglements, oder von gesetzlichen Vorschriften sind, werden der Kaskoversicherung bzw. vom CSST getragen.

Bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Handeln, bei einer Verletzung dieses Reglements, oder von gesetzlichen Vorschriften durch einen Skipper oder ein Crewmitglied kann der Vorstand:

- jede Kostenbeteiligung des CSST ablehnen;
- die fehlbare Person ohne Rekursmöglichkeit und ohne Recht auf Rückerstattung von Beiträgen, Teilnahmegebühren oder der jährlichen Pauschalgebühr ausschliessen, sowie
- auf die fehlbare Person Rückgriff nehmen.

Schäden und Bussen infolge von Verkehrsregelverletzungen auf dem Land (wie Geschwindigkeitsüberschreitungen und Falschparkieren) oder auf dem Wasser gehen voll zu Lasten der fehlbaren Person respektive der Crew, die den Schaden oder die Busse verursacht hat.

### Sportsgeist und Fairplay

Der CSST ist ein Sportverein mit dem Zweck, seinen Mitgliedern das Fahrtensegeln und das Regattasegeln (Regattatrainings) auf dem Zürichsee und auf weiteren Binnengewässern und auf dem Meer zu ermöglichen.

Er erwartet von seinen Mitgliedern ein angemessenes Verhalten sowohl gegenüber den anderen Mitgliedern wie auch gegenüber Konkurrenten, insbesondere:

- Respekt vor der sportlichen Motivation der anderen und volles Engagement bei den gemeinsamen Aktivitäten;
- Einhalten der festgelegten Termine und Zeitpläne;
- im Verhinderungs- oder Verspätungsfall sofortiges Informieren des Skippers oder des Bootsverantwortlichen;
- angemessenes Repräsentieren des CSST gegen aussen und bei Regatten;
- Fairplay gegenüber Konkurrenten.

Im Allgemeinen: Sorge tragen zum Material, als wenn es das eigene wäre, und sich die Leistungsverbesserung der Crew und des Materials zum Ziel setzen.

### Schlussbestimmung

Das vorliegende Reglement kann jederzeit vom CSST-Vorstand abgeändert werden. Die jeweils auf dem Internet veröffentlichte Version ist massgebend.

CSST – Credit Suisse Sailing Club

Zürich, Februar 2009

Der Vorstand